



Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn

- S A T Z U N G -

www.Bushido-Waldbronn.de

Der Verein ist Mitglied in der:

Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.

Geschäftsstelle

Speyerer Straße 51

67117 Limburgerhof

Deutschland

VR2287 Ludwigshafen am Rhein

Das Logo/Wappen ist lizenzrechtlich geschützt beim:

Deutschen Patentamt

Az.: 30 2008 016 343.7 / 41

Tatsu-Ryu-Bushido Hotline:

0700-82878798

Stand: 14.11.2010

Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.

- SATZUNG -



Inhalt

Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn	1
§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck des Vereines	3
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7. Mitgliedsbeiträge	5
§ 8. Vereinsorgane	5
§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10. Mitgliederversammlung	6
§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 12. Der Vorstand	6
§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	7
§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands.....	7
§ 15. Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 16. Der Vereinsrat	7
§ 17. Die Vereinsjugend	8
§ 18. Abteilungen des Vereines	8
§ 19. Disziplinare Regelungen	8
§ 20. Protokollierung der Beschlüsse.....	9
§ 21. Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
§ 22. Wirtschafts- und Kassenprüfung	9
§ 23. Auflösen des Vereines.....	10
Anlage Stillbeschreibung des Tatsu-Ryu-Bushido	

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn“ (Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung als "e. V." geführt werden und somit „Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.“ heißen.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76337 Waldbronn, in Baden-Württemberg.
3. Namens- u. Wappenerklärung: „RYU“ ist die japanische Bezeichnung für eine Kampfschule oder einen Kampfstil; „TATSU“ steht für Drachen und „BUSHIDO“ heißt „Weg (dō) des Kriegers (Bushi)“. Das Wappen des Vereines und der Kampfkunst Tatsu-Ryu-Bushido ist rund und trägt einen roten Drachenkopf auf schwarzen Grund, sowie darum den roten Schriftzug „Tatsu-Ryu-Bushido“ und die roten fünf japanischen Schriftzeichen „Gorin-no-sho (Erde, Wasser, Feuer, Wind und Leere)“.
4. Der Verein ist lizenziert und berechtigt, das Wappen und den Namen „Tatsu-Ryu-Bushido“ vom Urheber und Gründer dieser japanischen Kampfkunst Christian Wiederanders, www.wtrbk.com, bis auf Widerruf zu führen. Diese sind markenrechtlich geschützt.
5. Der Verein ist Mitglied im Fachverband „Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ – Eingetragen im VR2287 Ludwigshafen am Rhein.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral. Der Verein gehört keiner Sekte an und ist auch keine Sekte.
7. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.



§ 2. Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 18, 21 Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) die kulturelle und sportliche Entwicklung von asiatischen Kampfkünsten, insbesondere der japanischen Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ auf breiter Grundlage anzuregen und zu fördern,
 - b) die Erforschung und die praktischen Aktivitäten in diesen Bereichen zu unterstützen und
 - c) die Öffentlichkeit für die Kampfkünste zu sensibilisieren,
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
 - f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten);
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten;
 - i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck;
 - k) Anbieten und Bekanntmachen der japanischen Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“;
 - l) Einhalten der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“;
 - m) Unterstützung der angehörenden gemeinnützigen Verbände „Tatsu-Ryu-Bushido Baden-Württemberg“ und der „Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ bei z.B. Veranstaltungen, wie Bushido-Gala, Budo-Seminare, Vorführungsteams, Japan-Reisen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 23 dieser Satzung verteilt.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.



5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
6. Um Mitglied im „Tatsu-Ryu-Bushido“ zu werden, ist es zusätzlich notwendig, eine aktuelle „Tatsu-Ryu-Bushido Jahressichtmarke mit dem Tatsu-Ryu-Bushido Pass“ zu besitzen. Dieser kann über die Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V. – eingetragen im VR2287 Ludwigshafen am Rhein, bezogen werden. Für den aktuellen Besitz der jeweils gültigen Jahressichtmarke ist das Mitglied selbst verantwortlich. Ohne eine gültige „Tatsu-Ryu-Bushido Jahressichtmarke“ ist eine Teilnahme in der Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ nicht möglich. Die Erstanmeldung, sowie Anmeldung folgender Jahressichtmarken, kann vom Verein für das Mitglied übernommen werden. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.
7. Der Verein bietet folgende vier Arten der Mitgliedschaft an:
 - a) aktive Monatsmitgliedschaft;
 - b) aktive Kalenderjahresmitgliedschaft;
 - c) aktive 2-Kalenderjahresmitgliedschaft
 - d) passive Mitgliedschaft.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene (keine E-Mail, keine SMS) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter bestimmten Fristen wie folgt:
 - a) Bei einer gewählten Jahresmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. Dezember eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres, wenn dieser im aktuellen Kalenderjahreszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni abgeschlossen wurde oder im Kalendervorjahr oder früher.
 - b) Bei einer gewählten Jahresmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. Dezember des folgenden Kalenderjahres zum 31.12 des folgenden Kalenderjahres, wenn dieser im aktuellen Kalenderjahreszeitraum vom 01.07 bis 31.12. abgeschlossen wurde.
 - c) Die Mitgliedschaft endet bei einer gewählten monatlichen Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. eines laufenden Monats zur Beendigung der Mitgliedschaft zum Monatsende.
 - d) Bei einer Doppel-Kalenderjahresmitgliedschaft, verlängert sich diese bei a) und b) um jeweils 12 Monate (1 Kalenderjahr)
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Jahren zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten dem Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Der Vereinsrat entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit. Vereinsratsmitglieder, die zugleich auch in der Vorstandschaft sind, haben hierbei kein Stimmrecht. Sind alle Vereinsratsmitglieder in der Vorstandschaft, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.



- d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Beru-
fungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der
Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unauf-
gefordert zurückzugeben. Die einzelne Mitgliedschaft in einem Fachverband bleibt hiervon unberührt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch neh-
men. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich
von Tatsu-Ryu-Bushido-Veranstaltungen auf den Internetseiten www.tatsu-ryu-bushido.com und de-
ren Schulseiten veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Tatsu-Ryu-Bushido.
Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein und Tatsu-Ryu-Bushido Verband besteht auch, wenn die
Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird
vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsra-
tes sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt.
3. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausge-
setzt werden (Details hierzu werden in der Beitragsordnung festgelegt). Das Mitglied sollte seine Bei-
träge möglichst per Dauerauftrag veranlassen. Eine Einzugsermächtigung ist nicht möglich!
4. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die
Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Vereinsjugend
- e) die Abteilungen

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst
im 4. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verei-
nes es erfordert oder die Einberufung von zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schrift-
lich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung
einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post- oder E-Mail-Adresse eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schrift-
lich bekanntgegebene Adresse (Sowohl postalische, als auch eine E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese
soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;



- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
- h) Verschiedenes.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den Kassenprüfern
 - d) dem Vereinsrat
 - e) dem Vertreter der Vereinsjugend
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) bestimmt einen Protokollführer;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrats;
 - f) Ein- bzw. Austritt in/aus den Verbänden „Tatsu-Ryu-Bushido Baden-Württemberg“ und der „Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ kann nur die Mitgliederversammlung beschließen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
 - h) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsratsmitglied hat fünf Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65% Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis drei Personen.



2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Rechtsgeschäfte über 10.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.
5. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
6. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.
7. Der Vorstand kann eine/n Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Buchführung;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Berufung von Projektleitern;
 - h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Projektleiter/Geschäftsführer, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - j) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
 - k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Wahl einer/es Ehrenpräsidentin/en.

§ 15. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Ein Mehrpersonenvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied bei zwei Vorständen und wenn zwei Vorstandsmitglieder bei insgesamt drei Vorständen anwesend sind.

§ 16. Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus bis zu fünf natürlichen oder juristischen Personen.
2. Bis zu zwei Vereinsratsmitglieder werden automatisch durch die Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V. und gegebenenfalls durch den jeweiligen Tatsu-Ryu-Bushido Landesverband gestellt.
3. Die restlichen Vereinsräte werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vereinsratsmitglied muss mindestens 27 Jahre alt sein (gilt nicht für juristische Personen) und ist einzeln zu wählen.
4. Der Vereinsrat wird auf Lebenszeit gewählt.

Tatsu-Ryu-Bushido Waldbronn e.V.

- SATZUNG -



5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die einen untadeligen Lebenslauf haben und folgende Voraussetzungen mitbringen:
 - a) Sie müssen dem Verein mindestens fünf Kalenderjahre angehören;
 - b) Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vereinsrats nach der Gründung des Vereins.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats während der Amtsperiode aus, wird die Neuwahl anlässlich der nächsten Vorstandswahl durchgeführt.
7. Der Vereinsrat kann den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten. Er kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Er hat Bestellungsrechte gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BGB. Er kann der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder vorschlagen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsbehaftet. Er ist von der Bestimmung des § 181 BGB befreit. Er kann diese Rechte im Einzelfall der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Er kann selbst Mitglied des Vorstands sein.
8. Bei einem Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied, das in Berufung gegangen ist, beschließt er endgültig. Vereinsräte, die zugleich in der Vorstandschaft sind, haben kein Mitbestimmungsrecht. Der Vereinsrat kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung zuweisen. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit.
9. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vereinsratspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann einem Vereinsratsmitglied schriftlich übertragen werden.

§ 17. Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereines, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

§ 18. Abteilungen des Vereines

1. Jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm im Verein wird als Abteilung des Vereines geführt.
2. Jede Abteilung bestimmt selbständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter und Stellvertreter und meldet diese für das kommende Kalenderjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl erfolgt per Briefwahl oder E-Mail durch alle angeschriebenen Abteilungsmitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlzeitraum muss über vier Wochen erfolgen und wird durch zwei bestimmte Abteilungsmitglieder, die nicht zur Wahl stehen, vorbereitet und ausgewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt für ein Kalenderjahr. Der Abteilungsleiter der Abteilung „Tatsu-Ryu-Bushido“ sollte möglichst den höchsten Gürtelgrad besitzen und über eine gültige Ausbilderlizenz verfügen.
4. Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und meldet diese der Vorstandschaft. Diese müssen mindestens drei Monate zum Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Diese Mitteilungsfrist gilt gleichermaßen für die eigenen Abteilungsmitglieder.
5. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

§ 19. Disziplinare Regelungen

1. Der Abteilungsleiter kann disziplinare zeitliche Maßnahmen bis zu drei Monaten gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes, Verhaltensrichtlinien (Dojo-Regeln/7-Tugenden), Ausbildungs- oder Prüfungsrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch ein Vor-



- stands- oder Vereinsrat herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft, sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
- Über einen Beschluss einer disziplinarischen Maßnahme gegenüber einem Mitglied, können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen diese aber ebenfalls dem Mitglied dieses schriftlich per Einschreiben mitteilen.
 - Der Abteilungsleiter sollte nicht dem Vorstand angehören und hat in seiner Person nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 20. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands bzw. des Vereinsrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 21. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
- Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 22. Wirtschafts- und Kassenprüfung

- Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
- Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse zu prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.



§ 23. Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Vorstand und der Vereinsrat diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller Mitglieder dieser Organe beschlossen haben, oder
 - b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 7 dem jeweiligen Verein zu übergeben.
7. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V. – Eingetragen im VR2287 Ludwigshafen am Rhein oder falls diese nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte an den Budo-Club-Limburgerhof e.V. – Eingetragen im VR1961 Ludwigshafen am Rhein. Falls dieser ebenfalls nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte, fällt das Vermögen der Gemeinde Waldbronn zu, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 8.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. November 2010

Die Gründungsmitglieder (Vorname, Name, Geburtsdatum, Unterschrift):

Tatsu-Ryu-Bushido „Stilbeschreibung“

Der Name bedeutet sinngemäß:

„Der Weg des Kriegers nach dem Stil des Drachen“.



Das „Tatsu-Ryu-Bushido“ basiert auf den Überlieferungen der Schwertkampfkunst „Niten-Ichi-Ryu“ („Zwei-Himmel Schule“) von dem wohl berühmtesten Schwertkämpfer „Miyamoto Musashi“ (1584 – 1645) und seiner Lehre der fünf Elemente des „Gorin-No-Sho“ (Erde, Wasser, Feuer, Wind und Leere), sowie Aspekte der „Koryu-Bujutsu“ (traditionelle Kriegskünste) der Samurai des 16. bis 19. Jahrhunderts. Die Verknüpfung der Stilbezeichnung „Tatsu-Ryu“ mit den Begriff „Bushido“ (Weg des Kriegers), soll die Entwicklung der traditionellen Werte der Samurai verdeutlichen. Die japanische Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ wurde 1987 von Christian Wiederanders ins Leben gerufen.

Bei dem Tatsu-Ryu-Bushido handelt es sich um eine sehr abwechslungsreiche und traditionell orientierte Kampfkunst mit und ohne Waffen, in welcher jeder seine individuelle Entwicklung hat. Daher sind Alter, Geschlecht und körperliche Voraussetzungen nicht bedeutend, um diesen Weg zu beginnen. Tatsu-Ryu-Bushido ist mehr als nur ein Sportangebot, es ist kein Kampfsport bzw. Wettkampfsport.

Ziel der praktischen Ausübung dieser Kampfkunst ist die individuelle Entwicklung des Geistes und der Selbstdisziplin. Zu den körperlichen Aspekten dieser Kampfkunst gehört das Erlernen und Beherrschen des waffenlosen Kampfes. Hier lernt man, systematisch aufgebaut: einen richtigen Stand, Fallschule, Ausweichtechniken, Distanztechniken (Schläge, Stöße, Tritte, harte Blocktechniken), den Gegner im körperlichen Kontakt zu überwinden (Würfe, Sicheln, weiche Blocktechniken) und dem Gegner die Kraft zu nehmen und diese weiter- oder umzuleiten. Fortgeschrittene Schüler bemühen sich hier um eine realistische und anwendbare Umsetzung der Kampfkunst.

Der Schwerpunkt der Waffenschulung liegt bei der Handhabung des japanischen Samurai-Schwertes „Katana“ (Langschwert), das von Beginn an mit dem „Boken“ (Holzschwert) gelehrt wird. Ziel ist es den gleichzeitigen Umgang mit den zwei Schwertern „Wakizashi“ (Kurzschwert) und „Katana“ (Langschwert), wie einst Miyamoto Musashi, zu praktizieren. Die Ausbildung im Umgang mit weiteren traditionellen japanischer Holz- oder Metallwaffen, im einzelnen „Tanbo“ (1 Kurzstock), „Nitanbo“ (2 Kurzstöcke), „Jo“ (Mittelstock), „Bo“ (Langstock), „Jitte“ (Schwertfänger), „Tanto“ (Messer), „Yari“ (Speerlanze), „Naginata“ (Schwertlanze), „Shuriken“ (Wurfaffen) und „Tessen“ (Fächer), wird jeweils in dieser Abfolge je Gürtelgrad bis einschließlich dem 2. Dan-Grad, zusätzlich behandelt.

Begleitet wird diese Ausbildung durch Schulung von Verhalten im Wald und in freier Natur, sowohl in der Gruppe als auch alleine. Das Erlernete wird in Strategie und Nutzung natürlicher Hilfsmittel zum Überleben im Gelände verwendet.

Theoretische Hintergründe wie die japanische Sprache, Schrift, Geschichte und Kultur begleiten das Ausbildungsprogramm und geben, systematisch aufgebaut, Einblicke in das Leben in Japan, sowohl heute als auch zur Zeit der Samurai.

Seit April 2009 ist das Tatsu-Ryu-Bushido mit seinen zertifizierten Präventionstrainern durch die Bundesärztekammer und dem Deutschen Olympischen Sportbund geprüft und empfohlen.

龍流武士道

Kanji für Tatsu-Ryu-Bushido

www.tatsu-ryu-bushido.com